

Anfrage öffentlich	Datum 26.01.2022	Nummer F0018/22
Absender Fraktion AfD		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 27.01.2022	
Kurztitel Allgemeinverfügungen der Polizeiinspektion Magdeburg – Versammlungsbehörde		

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Trümper,

Die Polizeiinspektion Magdeburg –Versammlungsbehörde- hatte am 30.12.2021 auf Grundlage des § 13 Abs. 1 VersammIG LSA und des § 3 Abs. 7 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der 15. SARS-CoV-2-EindV vom 20. Dezember 2021, zur Beauftragung und Beschränkung der so genannten „Spaziergänge“ zum Protest gegen die CORONA-Politik erlassen. Diese Allgemeinverfügung trat am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 10.01.2022 außer Kraft.

Am 14.01.2022 erließ die Polizeiinspektion Magdeburg erneut auf der gleichen Rechtsgrundlage eine Allgemeinverfügung zur Beauftragung und Beschränkung der so genannten „Spaziergänge“ zum Protest gegen die CORONA-Politik erlassen. Diese Allgemeinverfügung trat am 17.01.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.01.2022 außer Kraft und war ansonsten inhaltsgleich zur Verfügung vom 30.12.2021.

Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV kann die zuständige Versammlungsbehörde bei Versammlungen von mehr als zehn angemeldeten Teilnehmern nach Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Versammlung zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen.

Daher frage ich Sie:

1. Ist das Gesundheitsamt Magdeburg oder eine andere Stelle in der Stadtverwaltung Magdeburg die zuständige Gesundheitsbehörde, welche gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV vor Erlass der Allgemeinverfügungen beteiligt werden mussten? Wenn ja, wann wurde jeweils die zuständige Gesundheitsbehörde beteiligt bzw. wann hat diese gegenüber der Versammlungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben? Es wird um Datumsangabe gebeten.
2. Wie hatte sich die Gesundheitsbehörde hinsichtlich der in den Allgemeinverfügungen allgemein und speziell zu den enthaltenen Auflagen und Vorgaben insbesondere den Mindestabstand und die Maskenpflicht betreffend jeweils positioniert?

3. Wie viele Infektionen mit dem Covid-19-Virus wurden vom Gesundheitsamt Magdeburg im Zeitraum Juli bis Dezember 2021 registriert und wie viele davon sind nachweislich auf einen Kontakt mit einer infektiösen Person im Freien zurückzuführen? In wie vielen Fällen waren die Infektionen auf eine Teilnahme an eine Versammlung unter freiem Himmel zurückzuführen? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.
4. Inwiefern ist die Personenkontaktnachverfolgung derzeit noch ein wichtiges und taugliches Instrument in der Pandemiebekämpfung? In wie vielen Fällen hatte das Gesundheitsamt Magdeburg im Zeitraum Oktober 2021 bis Januar 2022 eine Personenkontaktnachverfolgung vorgenommen? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.
5. Ist die derzeitige Impfquote in Magdeburg im Landes- und Bundesvergleich eher unter-, mittel oder überdurchschnittlich einzuschätzen?
6. Nachdem weltweit bereits mehrere Präparate zur Behandlung von Coronainfektionen zugelassen wurden stellt sich die Frage, ob ausreichend spezifische Therapien oder Medikamente zur Behandlung von Coronaerkrankungen zur Verfügung stehen. Wie ist diesbezüglich die derzeitige Einschätzung des Gesundheitsamtes Magdeburg im Hinblick auf die Versorgung der Krankenhäuser bzw. medizinischer Einrichtungen in der Stadt mit entsprechenden Medikamenten?

Hagen Kohl
Stadtrat